

BEITRAGSORDNUNG des Ruderverein an den Teichwiesen e.V.

Diese Beitragsordnung wurde von der 51. Mitgliederversammlung am 21. März 2016 beschlossen.

gültig ab dem 01.01.2017

§ 1 Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge

	Aufn.-Geb.	Mon.-Beitr.
Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre	50,00 €	10,00 €
Studierende, Auszubildende, Zivis über 18 Jahre	75,00 €	13,00 €
Erwachsene	150,00 €	22,00 €
Ehepaare	150,00 €	33,00 €
Familien	150,00 €	40,00 €
Passive Mitglieder *		5,50 €

Die Monatsbeiträge sind vierteljährlich bis zum 10. Februar / 10. Mai / 10. August / 10. November jeweils für das laufende Kalendervierteljahr auf das Vereinskonto zu entrichten.

* Mitglieder, die den Verein fördern möchten ohne selbst aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, können als passive Mitglieder geführt werden. Passiven Mitgliedern ist die Nutzung von Sportgeräten des Vereins grundsätzlich nicht gestattet.

Der Wechsel von der ausübenden in die passive Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden und ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich. Bei einem Wechsel von der passiven in die ausübende Mitgliedschaft muss grundsätzlich für das gesamte Jahr, in dem der Wechsel erfolgt, der Beitrag für ausübende (aktive) Mitglieder bezahlt werden.

§ 2 Aufnahmekriterium

Neue Mitglieder, die nicht unmittelbar vorher Mitglied in einem Schülerruderverein / Ruderverein waren, haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten vierteljährlichen Beitragszahlung erhoben.

§ 3 Beitragszahlung

Die Bezahlung der Beiträge soll grundsätzlich durch das Lastschriftverfahren erfolgen. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften gehen zulasten des Mitgliedes.

§ 4 Mahngebühr

Von Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung in Rückstand geraten, wird mit jeder Mahnung eine Gebühr von € 3,00 erhoben.

§ 5 Beitragsreduzierung

Beiträge können bei nachweislich wirtschaftlicher Notlage, auf Antrag, in Einzelfällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich zehn ehrenamtliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde muss ein Arbeitersatzgeld von € 11,00 gezahlt werden.

Von der Verpflichtung sind Mitglieder befreit, die innerhalb eines Jahres an weniger als fünf Tagen Sportgeräte des Vereins benutzen.

Mitglieder, die bis zum 30. Juni dem RVT neu beitreten, sind verpflichtet, im Jahr der Aufnahme fünf Arbeitsstunden abzuleisten. Erfolgt die Aufnahme ab dem 01. Juli, müssen für das laufende Jahr keine Arbeitsstunden geleistet werden.